

ASP - Schadens- und Aufwandsersatz nach dem Tiergesundheitsgesetz

von Dr. Dietrich Meyer-Ravenstein, Hannover

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Änderung des TierGesG¹ wurden in dessen § 6 die Absätze 7-9 eingefügt. In ihnen werden spezielle Vorschriften über einen Schadensersatz sowie den Ersatz von Aufwendungen als Ausgleich für Einschränkungen, zu denen das Gesetz in § 6 Abs. 1 ermächtigt, normiert. Absatz 9 regelt die Ansprüche des Jagdausübungsberechtigten, Absatz 8 die Ansprüche von Land- und Forstwirten und Absatz 7 die Ansprüche der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks. Daneben können Ansprüche auf Entschädigung auf der Grundlage des ebenfalls neu eingefügten § 39a TierGesG bestehen.

Im Folgenden sollen die möglichen Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach erörtert werden.

2. Ansprüche aus § 6 Abs. 9 TierGesG

a) Allgemeines

§ 6 Abs. 9 TierGesG betrifft **Ansprüche des Jagdausübungsberechtigten**. Mit diesem Absatz wird klargestellt, dass neben dem Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks auch der Jagdausübungsberechtigte als Anspruchsberechtigter in Betracht kommt²:

(9) Der Jagdausübungsberechtigte, dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 oder 28a oder auf Grund entsprechend angeordneter Maßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht oder dessen Jagdausübung verboten oder beschränkt wird, kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden angemessenen Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen.

Voraussetzungen eines Anspruchs sind gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten angeordnete Maßnahmen sowie Verbote oder Beschränkungen der Jagdausübung auf der Grundlage der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nrn. 28, 28a TierGesG. Diese lauten wie folgt:

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen

28. über die verstärkte Bejagung oder Verbote oder Beschränkungen der Jagd,

28a. über die Suche nach verendeten wildlebenden Tieren an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke, verdächtige oder empfängliche Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, einschließlich ihrer Duldung,

¹ v. 14.11.2018 (BGBl. I S. 1850), neugefasst durch Bek. v. 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)

² So in der Begründung zum Änderungsantrag der CDU/CSU und SPD-Fraktion (Ausschussdrucksache 19(19)061 S. 5) und im Bericht zur Beschlussempfehlung, BT-Drs. 19/4567 S. 15

Diese Ermächtigungen wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Änderung der Schweinepestverordnung vom 16.12.2018³ umgesetzt.

aa) Verstärkte Bejagung

Die zuständigen Behörden, in der Regel die Landkreise als untere Veterinärbehörden, werden durch mehrere Regelungen der Schweinepestverordnung dazu ermächtigt, eine verstärkte Bejagung von Wildschweinen anzuordnen:

aaa) § 3a Satz 1 Nr. 1 SchwPestV

Die zuständige Behörde kann für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung ... der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte

1. geeignete Maßnahmen zur
 - b) verstärkten Bejagung von Wildschweinen durchzuführen haben.

Bei § 3a SchwPestV handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der unabhängig von Restriktionsgebieten (Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone) für ein von der Behörde bestimmtes Gebiet Anwendung findet. Sie greift daher auch außerhalb der Restriktionszonen und damit auch bereits vor Ausbruch der ASP ein. Bereits zur Vorbeugung kann daher ein solches Gebiet bestimmt und in ihm die verstärkte Jagdausübung auf Schwarzwild angeordnet werden. Dies betrifft beispielsweise die gegenwärtige Situation, dass die ASP in Polen bis auf wenige Kilometer an die Grenze nach Brandenburg/Deutschland vorgedrungen ist und damit das Risiko einer Übertragung der ASP nach Deutschland nicht nur durch menschliches Handeln, sondern auch von Wildschwein zu Wildschwein erheblich gestiegen ist. In dieser Situation kann es erforderlich sein, insbesondere bei überhöhten Schwarzwildbeständen, eine Bestandsreduzierung vorzunehmen, um im Fall eines Seuchenausbruchs die Übertragungsfahr zu reduzieren und den angestrebten Totalabschuss im Kerngebiet zu erleichtern.

bbb) § 14d Abs. 6 Satz 1 (für gefährdetes Gebiet) bzw. § 14d Abs. 8 (für Pufferzone) i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV

(8) Die zuständige Behörde kann

1. Maßnahmen in Bezug auf die verstärkte Bejagung ... von Wildschweinen einschließlich der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Mitwirkung anordnen.

§ 14d Abs. 6 Satz 1 SchwPestV enthält für das **gefährdete Gebiet** eine reine Verweisung auf die Regelungen der klassischen Schweinepest im gefährdeten Bezirk. Da das Kerngebiet Bestandteil des gefährdeten Gebiets ist (§ 14d Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2a Satz 1 SchwPestV), gilt die Regelung auch dort. Gegenüber § 3a SchwPestV handelt es sich um eine vorrangige Spezialnorm für das gefährdete Gebiet, also die Phase nach Ausbruch der ASP. Nach dieser Vorschrift kann nicht nur allgemein die verstärkte Bejagung angeordnet werden, sondern auch die Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten. Da die Verpflichtung zur Mitwirkung von

³ BGBl. I S. 2589, nebst Neufassung v. 16.12.2018 (BGBl. I S. 2594)

der Anordnung der verstärkten Bejagung eingeschlossen wird („einschließlich“), ist sie Bestandteil dieser umfassenden Anordnung, sodass auch die Mitwirkung von dem Tatbestand erfasst wird und den Aufwandsersatzanspruch auslösen kann. Die Mitwirkung muss sich nicht nur auf die tatsächliche Jagdausübung beziehen, also ein Mitjagen, sondern kann insbesondere auch die Verpflichtung enthalten, notwendige Informationen zum Jagdbezirk zur Verfügung zu stellen, wie zum Beispiel Kartenmaterial und Ortsangaben zu Wildwechsell, Kirtungen, Suhlen und Wasserstellen, prädestinierten Aufenthaltsorten in Dickungen, Schilfgürteln usw.

Über die reine Verweisung hinaus enthält § 14d Abs. 6 Satz 2 SchwPestV für das gefährdete Gebiet eine weitergehende Spezialvorschrift der Ersatzvornahme und eine entsprechende Duldungsverpflichtung:

(6) ... ²Ist eine unverzügliche und wirksame verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht hinreichend sichergestellt, obwohl eine Anordnung nach Satz 1 in Verbindung mit § 14a Absatz 8 Nummer 1 getroffen worden ist, kann die Behörde im gefährdeten Gebiet die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten vornehmen lassen. ³In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

Nach allgemeinen Grundsätzen der Ersatzvornahme und dieser speziellen Vorschrift muss die Anordnung zur verstärkten Bejagung vorliegen, bevor die Bejagung anderen Personen als den Jagdausübungsberechtigten übertragen wird. Die Bejagung im Rahmen der Ersatzvornahme stellt daher einen Unterfall der Anordnung zur verstärkten Bejagung dar, sodass Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche auch für den Fall der Duldung der Jagdausübung durch Dritte eintreten können. Dies wiederum hat zur Folge, dass eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen verdrängt wird, weil es widersinnig wäre, dem Jagdausübungsberechtigten die Kosten der Ersatzvornahme aufzuerlegen und ihm diese anschließend als Aufwandsersatz zu erstatten.

Für die **Pufferzone** ist eine entsprechende Verweisung in § 14d Abs. 8 SchwPestV enthalten:

(8) Die zuständige Behörde kann für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5 und 5b sowie nach § 14a Absatz 8 ... anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Einschränkende Voraussetzung in der Pufferzone ist allerdings, dass die Anordnung der verstärkten Bejagung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist. Dies wäre in der Anordnung zu begründen. Eine Verweisung auf § 14d Abs. 6 Satz 2 SchwPestV enthält der Absatz 8 nicht⁴, sodass weder eine Ersatzvornahme (auf Kosten der Verwaltung) einschließlich der Duldungspflicht nach der Spezialvorschrift zulässig ist noch nach den allgemeinen Grundsätzen der Ersatzvornahme im Verwaltungsrecht. Denn wenn schon eine Ersatzvornahme im gefährdeten Gebiet nicht auf Kosten des Pflichtigen erfolgen kann, gilt dies erst recht für die Pufferzone. Dasselbe gilt dann sinngemäß für die Anordnung der verstärkten Bejagung nach der subsidiären Vorschrift des § 3a Satz 1 Nr. 1 SchwPestV.

⁴ Ergänzung wird aber von den Ländern im laufenden VO-Änderungsverfahren (BR Drs. 33/20) gefordert

Unberührt bleiben allerdings die allgemeinen Vorschriften über den Verwaltungsvollzug durch Androhung und Festsetzung von **Zwangsgeldern**. Da Zwangsgelder nicht sachsondern personenbezogen und gegebenenfalls allein vom Jagdausübungsberechtigten zu vertreten sind, wären sie jedenfalls nicht „angemessen“ im Sinne des § 6 Abs. 9 TierGesG.

ccc) § 14d Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14a Abs. 9 SchwPestV

(9) Liegen gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Schweinepest durch Wildschweine verbreitet wird und ist eine Einschleppung der Schweinepest in ein bisher seuchenfreies Gebiet zu befürchten, kann die zuständige Behörde geeignete jagdliche Maßnahmen zur verstärkten Bejagung auch in diesem Gebiet anordnen.

Neben den Regelungen für die Restriktionszonen nach § 14a Abs. 8 SchwPestV und dem Auffangtatbestand in § 3a Abs. 1 Satz 1 Schweinepestverordnung kommt der Vorschrift des § 14a Abs. 9 SchwPestV keine erkennbare Bedeutung zu. Denn wenn die Einschleppung der ASP in ein bisher seuchenfreies Gebiet zu befürchten ist, sind auch die Voraussetzungen des § 3a Satz 1 Nr. 1 SchwPestV erfüllt.

bb) Verbote oder Beschränkungen der Jagd

Nach Ausbruch der ASP kann es geboten sein, die Jagdausübung vorübergehend gänzlich zu verbieten oder zumindest zu beschränken, um seuchenkrankes Schwarzwild nicht zu beunruhigen und damit nicht zum Wandern zu veranlassen, wodurch die ASP verbreitet werden könnte. Das seuchenkranke Schwarzwild soll vielmehr in seinen Einständen verbleiben und dort ungestört und schnell verenden. Die Verbote oder Beschränkungen beziehen sich aufgrund dieser Zweckbestimmung nicht nur auf die Bejagung des Schwarzwildes, sondern auf die Jagdausübung insgesamt.

Rechtsgrundlage für entsprechende Verfügungen der Veterinärbehörden sind § 14d Abs. 6 Satz 1 (für gefährdetes Gebiet) bzw. § 14d Abs. 8 (für Pufferzone) i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV:

(10) Die zuständige Behörde kann ... die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Möglichkeit eines Verbotes der Jagdausübung beschränkt sich auf die Restriktionszonen des gefährdeten Gebiets (einschließlich des Kerngebiets) und der Pufferzone. Anders als bei der verstärkten Jagdausübung ist eine Einschränkung der Jagd außerhalb dieser Gebiete unzulässig.

cc) Suche nach verendeten Wildschweinen

Sowohl für die Erkennung eines Seuchenausbruchs als auch für dessen Eingrenzung ist es unabdingbar, verendetes Schwarzwild möglichst schnell zu finden, zu beproben und unschädlich zu entsorgen. Für das Monitoring⁵ und die Bekämpfung der Seuche ist die Suche nach verendeten Wildschweinen daher von besonderer Bedeutung. Auch insoweit enthält die Schweinepestverordnung sowohl eine allgemeine Rechtsgrundlage als Auffangtatbestand als auch eine spezielle Vorschrift für das gefährdete Gebiet:

⁵ Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518)

aaa) § 3a Satz 1 Nr. 1 SchwPestV

Die zuständige Behörde kann für ein von ihr bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung ... der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte

1. geeignete Maßnahmen zur

a) Suche nach verendeten Wildschweinen durchzuführen haben.

Auch insoweit gilt die Vorschrift unabhängig von den Restriktionszonen und damit auch vor Ausbruch der ASP.

bbb) § 14d Abs. 5b SchwPestV

Für das gefährdete Gebiet (einschließlich Kerngebiet) und – über die Verweisung in § 14d Abs. 8 – ebenso in der Pufferzone gilt die Spezialvorschrift des § 14d Abs. 5b SchwPestV:

(5b) ¹Soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im gefährdeten Gebiet erforderlich ist, kann die zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. ²Ist eine unverzügliche und wirksame Suche durch den Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt, hat dieser eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken.

Nach Ausbruch der ASP dürfte es im gefährdeten Gebiet regelmäßig erforderlich sein, verendete Wildschweine zu suchen. Anders als in § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV hinsichtlich der verstärkten Jagdausübung ist die Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Suche von der Anordnung nicht „eingeschlossen“, vom Sinngehalt aber nicht anders zu beurteilen. Auch die Mitwirkung bei der Suche kann daher Aufwandsersatzansprüche begründen.

b) Die Ansprüche im Einzelnen

aa) Aufwandsersatz

Aufgrund der vorgenannten Anordnungen kommen Aufwendungen des Jagdausübungsberechtigten für eine verstärkte Bejagung einschließlich der Mitwirkung bei der Bejagung durch Dritte sowie bei der Suche nach verendeten Wildschweinen, ebenfalls einschließlich der Mitwirkung bei dieser Suche, in Betracht.

Aufwandsersatz wird nach § 6 Abs. 9 TierGesG nur für den „**erhöhten Aufwand**“ bezahlt. Für den üblichen Jagdaufwand erfolgen also keine Zahlungen. Es kann daher nur der Aufwand in Rechnung gestellt werden, der denjenigen für die normale Bejagung oder die Fallwildsuche im Rahmen der eigenen Hegepflicht übersteigt. Der Aufwand für gelegentliche Einzelansätze oder die Durchführung von Drückjagden im üblichen Umfang wird also nicht erstattet. Für eine verstärkte Bejagung kann ein erhöhter Aufwand regelmäßig nur dann entstehen, wenn weitere konkrete jagdliche Maßnahmen angeordnet werden oder aber sich eindeutig vom bisherigen üblichen Maß abheben. Solche Maßnahmen können sich beispielsweise auf die Durchführung zusätzlicher Drückjagden, das Anlegen von Saufängen, die Anschaffung von Schwarzwildfallen, zusätzliche Ansitzeinrichtungen, Drohnen oder

Nachtsicht-/zielgeräten⁶ beziehen. „Aufwand“ sind sowohl die Kosten für die Beschaffung notwendiger Einrichtungen oder Ausrüstungen als auch der eigene zeitliche Einsatz bzw. die Bezahlung Dritter, die zur Erfüllung der Anordnung eingebunden werden. Der Mehraufwand muss aber "aufgrund der Anordnung" entstehen, zur Befolgung der Anordnung also erforderlich sein. Die bloße Anordnung der "verstärkten Jagdausübung" genügt nicht, sich auf Kosten des Staates mit Schalldämpfern, Nachtsicht-Vorsatzgeräten oder Schwarzwildfallen auszustatten. Insoweit bedarf es also als Anspruchsgrundlage einer entsprechenden konkreten Anordnung.

Gleiches gilt für die Suche nach verendeten Wildschweinen, also wenn eine entsprechende Suche angeordnet wurde. Dies betrifft beispielsweise den Einsatz von Spezial-Suchhunden⁷. Wird beiläufig anderer jagdlicher Betätigungen nach verendeten Wildschweinen Ausschau gehalten, fällt dies nicht unter den „erhöhten Aufwand“.

Die **Beweislast** trifft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen denjenigen, der die Ansprüche geltend macht, also den Jagdausübungsberechtigten. Er muss darlegen und beweisen, dass sein Aufwand das übliche Maß seiner Jagdausübung übersteigt. Der „erhöhte Aufwand“ steht daher in Relation zum konkreten üblichen Aufwand. Dies geht letztlich zulasten desjenigen, der ohnehin intensiv jagt und sich regelmäßig im Jagdbezirk aufhält. Der Gesetzgeber sah sich aber zu Recht nicht veranlasst, die gewöhnliche Jagdausübung zu finanzieren, sondern nur den Aufwand zu erstatten, der aufgrund der Anordnung über das Maß des Üblichen hinausgeht, für den also die Anordnung kausal ist. Im Interesse der Akzeptanz der Anordnungen und der Motivation zur effizienten Umsetzung tut die zuständige Behörde allerdings gut daran, keine zu hohen Anforderungen an den Nachweis zu stellen, weil sich der Jagdausübungsberechtigte veranlasst sehen könnte, sich der Anordnung zu entziehen und die Behörde auf die vermutlich weit kostenintensivere Ersatzvornahme angewiesen wäre.

Wie sich aus der Abgrenzung zu § 6 Abs. 8 Satz 1 TierGesG ergibt, der dem Eigentümer oder Besitzer eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks "Ersatz" zubilligt, handelt es sich bei dem "**angemessenen Ersatz**" nicht unbedingt um einen vollständigen Ersatz. Denn selbst die angeordnete Jagdausübung entspricht in weiten Teilen dem, wofür der Inhaber des Jagdausübungsrechts dieses erworben oder behalten hat. Bei der Einbeziehung Dritter wäre somit zu unterscheiden, ob es sich um üblicherweise kostenlos jagende und für die Jagdeinladung dankbare Jagdgäste handelt oder um echtes Hilfspersonal, welches üblicherweise, also auch bei den unabhängig von einer Anordnung durchgeführten Jagden, gegen Entgelt teilnimmt, was beispielsweise für die professionellen Führer von Hundemeuten oder Schweißhundführer gilt. Beim Einsatz von Treibern ist die Üblichkeit einer Bezahlung regional sehr unterschiedlich. Auch insoweit trifft die Darlegungslast den Jagdausübungsberechtigten. Bei der Suche von Fallwild wäre es zumindest unangemessen, auch das bei Gelegenheit der Jagdausübung oder anderer Revierarbeiten zufällig gefundene Stück Schwarzwild zugrunde zu legen.

⁶ sofern insoweit eine waffen- und jagdrechtliche Erlaubnis besteht; Vorsatz- und Aufsatzgeräte sind waffenrechtlich seit dem 20.2.2020 zulässig – vgl. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG i.d.F. der Änderung durch Gesetz v. 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166)

⁷ So ausdrücklich in der Begründung zum Änderungsantrag der CDU/CSU und SPD-Fraktion (Ausschussdrucksache 19(19)061 S. 5) und im Bericht zur Beschlussempfehlung, BT-Drs. 19/4567 S. 15

Wird ein **eigener Zeitaufwand** in Rechnung gestellt, ist ein Stundensatz für einfache Tätigkeiten und nicht in Höhe eines konkreten oder fiktiven Verdienstaufalles anzusetzen. Auch wenn sich die Anordnung gegen den Jagdausübungsberechtigten richtet, ist er nicht verpflichtet, sie tatsächlich persönlich zu befolgen. Vielmehr kann er sich zur Erfüllung anderer Personen bedienen. Jedenfalls für diese Tätigkeiten ist ein Stundensatz, wie er für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten oder für Hilfsarbeiten des konkreten Personenkreises (z.B. Studenten) üblich ist, anzusetzen. Nur soweit der Jagdausübungsberechtigte selbst gefordert ist, z.B. für die Organisation oder Einweisung von Hilfspersonal, kommt ein höherer Betrag infrage. Auch insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass eine jagende Tätigkeit üblicherweise als Freizeitbeschäftigung gewertet wird, die kein Geld erwirtschaftet, sondern eher Kosten für den Jagdausübungsberechtigten verursacht. Für die Jagdleitung einer zusätzlichen Drückjagd wäre es daher unangemessen, den Verdienstaufall ersetzt zu verlangen. Für die erforderliche, nicht delegierbare Organisation einer reinen Suche hingegen wäre ein Verdienstaufallersatz durchaus angemessen.

Bei der Erstattung von **Fahrtkosten** ist ein üblicher Kilometersatz von grundsätzlich 0,30 EUR⁸ zu berücksichtigen. Für notwendige Geländefahrzeuge kann der Betrag, insbesondere für die im Gelände gefahrene Strecke, höher liegen. Auch bei den Fahrtkosten ist aber ein pauschaler Abzug bei einer Kombination der Fahrt mit einer üblichen Jagdausübung oder anderen Arbeiten im Jagdbezirk vorzunehmen.

Wegen des breiten Interpretationsspielraums kann den zuständigen Behörden nur geraten werden, die notwendigen Maßnahmen nicht anzuordnen, sondern im Rahmen eines **öffentlich-rechtlichen Vertrages** zu vereinbaren. Denn nach § 54 Satz 2 VwVfG kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde. In diesem Vertrag kann der Umfang des „erhöhten Aufwandes“ und des „angemessenen Ersatzes“ von vornherein geklärt werden. Eine solche Vereinbarung verhindert verwaltungsaufwändigen Streit auf beiden Seiten, gibt dem Jagdausübungsberechtigten Planungssicherheit bei der Erfüllung der angeordneten Maßnahmen und der anordnenden Behörde Planungssicherheit bei den zu erwartenden Kosten. Letzteres ist auch insoweit relevant, um der Behörde eine Abwägung zwischen der Notwendigkeit einer Anordnung und den daraus resultierenden Kosten zu ermöglichen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschaffung von Einrichtungen und Ausrüstungen. Wegen der möglicherweise erheblichen Kosten sollte vorab eine Abstimmung mit der anordnenden Behörde erfolgen. Unangemessen wäre ein Ersatzanspruch beispielsweise, wenn die erforderlichen Gegenstände vom Land/Landkreis auch zur Verfügung gestellt worden wären. Ferner ist ein Abgleich vorzunehmen zwischen den Kosten einer Anmietung und der Beschaffung durch Kauf. In jedem Fall ist ein Restwert für den Jagdausübungsberechtigten durch Weiterbenutzung oder möglichen Verkauf nach Abschluss der Maßnahmen in Abzug zu bringen.

Unabhängig davon, ob durch hoheitliche Anordnung, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertrag gehandelt wird, ist es hilfreich, wenn das zuständige Ministerium einen Entgeltkatalog aufstellt, in dem der Aufwendungsersatz für regelmäßig zu erwartende und wiederkehrende Handlungen bestimmt wird. Dies fördert die Bereitschaft, sich als Personal

⁸ Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG; § 5 Abs. 2 BRKG

für die Behörden unmittelbar oder für den Jagdausübungsberechtigten freiwillig zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Katalog würde es allerdings unberührt lassen, dass ein in Anspruch genommener Jagdausübungsberechtigter weitergehende Ersatzansprüche auf der Grundlage des § 6 Abs. 9 TierGesG geltend machen kann. Bei der Bewertung der „Angemessenheit“ dürfte ein solcher Katalog aber eine gewisse Indizwirkung zur Folge haben.

bb) Schadensersatz

Schäden können dem Jagdausübungsberechtigten sowohl durch eine verstärkte Bejagung als auch umgekehrt durch ein Verbot oder eine Beschränkung der Jagdausübung entstehen.

aaa) Schäden aufgrund verstärkter Bejagung

Die verstärkte Bejagung bezieht sich – anders als die Jagdruhe – nur auf Schwarzwild. Grundsätzlich kann eine verstärkte Bejagung dazu führen, dass oberhalb der Nachhaltigkeitsgrenze geschossen wird, wodurch der Wildbestand in den folgenden Jahren verschlechtert wird, so dass eine **Jagdwertminderung** eintritt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Schwarzwildbestand im gefährdeten Gebiet (jedenfalls als Ziel) auf 0 reduziert wird. Danach wird es Jahre dauern, bis sich ein vergleichbarer Schwarzwildbestand einschließlich älterer Stücke (Keiler) wieder entwickelt. Hinzu kommt, dass das im gefährdeten Gebiet erlegte Schwarzwild nicht in andere Gebiete verbracht (§ 14i und § 14j SchwPestV) werden darf. Innerhalb des gefährdeten Gebiets dürfte der Verkehrswert daher auf 0 gesunken sein, weil faktisch keine Nachfrage bestehen wird, selbst wenn der ASP-Virus für Menschen unschädlich ist. Positiv beprobte Stücke können darüber hinaus gar nicht vermarktet werden, sondern sind aufgrund der pflichtweise zu erlassenden Beseitigungsanordnung (§ 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwPestV) zu entsorgen. Selbst wenn das einzelne Stück negativ beprobt wurde, kann die zuständige Behörde für ein von ihr bestimmtes Gebiet anordnen, diese Wildschweine in einem Verarbeitungsbetrieb unschädlich zu beseitigen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist (§ 14e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SchwPestV), wovon die Veterinärbehörde regelmäßig Gebrauch machen dürfte. Pflichtweise erlegte Stücke haben daher ihren Wildbretwert verloren, was grundsätzlich zu einem Schaden für den Jagdausübungsberechtigten führt.

Die verstärkte Bejagung kann sowohl vor Ausbruch der Schweinepest bzw. außerhalb der Restriktionsgebiete (gefährdetes Gebiet und Pufferzone) angeordnet werden als auch innerhalb dieser Zonen. Dies wirkt sich auf die Entstehung eines Schadens für den Jagdausübungsberechtigten entscheidend aus:

Innerhalb des gefährdeten Gebietes kann davon ausgegangen werden, dass ohne Bekämpfungsmaßnahmen der Schwarzwildbestand an der ASP ohnehin zu Grunde gehen würde. Die Verbreitung der ASP würde darüber hinausgehende Schäden am angrenzenden Schwarzwildbestand verursachen, so dass eine Wiederentwicklung des Bestandes noch weit längere Zeit in Anspruch nehmen würde. Insoweit entsteht dem Jagdausübungsberechtigten zwar ein Schaden, die Anordnung der verstärkten Bejagung ist hierfür aber nicht kausal. Ursache ist vielmehr die ASP selbst. Gleiches gilt für den **Wildbretwert**. Denn auch dieser wäre, unabhängig von der Anordnung der verstärkten Bejagung, verloren gegangen. Der etwaige Wertverlust durch Anordnung der unschädlichen Beseitigung eines negativ beprobten

Stückes wird von der Anspruchsgrundlage des § 6 Abs. 9 TierGesG nicht erfasst. Denn Schadensursache ist nicht die Anordnung der verstärkten Jagdausübung, sondern die Anordnung der unschädlichen Beseitigung. Innerhalb des gefährdeten Gebiets fehlt es daher am kausalen Schaden bzw. wäre ein Schadensersatz unangemessen.

In der Pufferzone ist das Schwarzwild regelmäßig ASP-frei, weil anderenfalls das Areal zum gefährdeten Gebiet erklärt werden müsste. Der vermehrte Abschuss von Schwarzwild führt daher bei Entsorgungsanordnung, dem Verbringungsverbot oder aber auch aufgrund der Marktmechanismen zu einem Wertverlust bei den erlegten Wildschweinen. Dieser stellt grundsätzlich einen zu ersetzenden Schaden dar. Der Schaden sinkt allerdings auf 0, wenn die Pufferzone später aufgrund der sich weiter ausbreitenden ASP zum gefährdeten Gebiet erklärt werden würde und der Schwarzwildbestand ohnehin untergehen würde. Im Gegenteil wäre dann sogar die Anordnung des vermehrten Abschusses noch gesunder Tiere mit einer restlichen Vermarktbarkeit als ein wirtschaftlicher Vorteil anzusehen. Bleibt die Pufferzone von der ASP verschont, stellt der Wertverlust der zusätzlich erlegten Wildschweine einen Schaden dar. Insoweit ist aber nur „angemessener Ersatz“ zu leisten. Hinsichtlich des Wildbretwertes kann kaum davon ausgegangen werden, dass sich die Marktpreise in den nächsten 2 Jahren namhaft erholen. Auch bei Abschuss der Wildschweine in den Folgejahren wäre ein namhafter Wertverlust eingetreten. Der Schaden kann daher pauschaliert mit 50 % des durchschnittlichen Verkaufserlöses als angemessen bewertet werden. Die Erwägungen zur Pufferzone gelten erst recht für die weiteren angrenzenden oder von der Behörde „bestimmten“ Gebiete (§ 3a Satz 1 Nr. 1, § 14d Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14a Abs. 9 SchwPestV). Hinsichtlich des Wildbretwertes dürfte dort ein Wertverlust allerdings nicht eintreten oder aber deutlich geringer sein.

Ein Schaden entsteht aber auch insgesamt durch den vorübergehenden **Verlust des Jagdwertes** nach einem vermehrten Abschuss von Schwarzwild, also einer namhaften Reduzierung des Bestandes. Dieser Schaden entfällt beim Jagdpächter auch nicht deshalb, weil er gegenüber dem Verpächter den Jagdpachtzins mindern könnte. Denn die Ergiebigkeit der Jagd stellt keinen Mangel dar⁹. Der Schaden außerhalb des gefährdeten Gebietes besteht daher in der Wertdifferenz zwischen dem vereinbarten Pachtzins und einer sachverständigen Bewertung des Jagdwertes mit dem sich nur schrittweise erholenden Schwarzwildbestand. Allerdings wäre der Jagdausübungsberechtigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, an der schnellen Erholung seiner Wildbestände mitzuwirken. Nach allgemeinen Grundsätzen müssen ferner in den Folgejahren ersparte Aufwendungen und eine Reduzierung von Wildschadensersatzverpflichtungen aufgrund geringerer Wildschäden abgezogen werden. Da die Kosten der Jagdausübung und die zu erstattenden Wildschäden den Jagdwert häufig übersteigen, wird in diesen Fällen ein zu ersetzender materieller Schaden entfallen. Innerhalb des gefährdeten Gebietes ist darüber hinaus nicht die Anordnung der verstärkten Jagdausübung kausal für den Schaden, sondern die ASP selbst (siehe oben).

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wäre regelmäßig „unangemessen“, weil die Jagd in der Regel nicht kommerziell genutzt wird. Zur Vergabe entgeltlicher Jagderlaubnisse in Form von Einzelerlaubnissen oder „verkaufter“ Drückjagden vgl. unten bbb und 2c).

⁹ OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.5.1971, EJS IV S. 92 Nr. 4; OLG Celle, Urteil vom 4.12.1997, JE III Nr. 130; OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.12.2006, JE III Nr. 184; LG Aachen, Urteil vom 8.9.2009, JE III Nr. 196; LG Wuppertal, Urteil vom 14.2.1991, JE III Nr. 105 = RdL 1991 S. 294

bbb) Schäden aufgrund von Verboten oder Beschränkungen der Jagd

Die Untersagung der Jagdausübung bezieht sich nicht nur auf Schwarzwild, sondern auf sämtliche Wildarten. Nach Ausbruch der ASP wird in der Regel eine 2 bis 4-wöchige absolute **Jagdruhe** angeordnet, um erkranktes Schwarzwild verenden zu lassen. Dieser vorübergehende Ausfall der Jagdausübung kann für den Jagdausübungsberechtigten einen Schaden darstellen. Ein solcher kann sich ergeben aus dem Verlust an Wildbretverkäufen oder nicht vermarktbareren Jagderlaubnissen. Hinsichtlich der Wildarten, die zu diesem Zeitpunkt Schonzeit haben, fehlt es allerdings bereits an der Ursächlichkeit. Im Rahmen des Schadensnachweises wird der Jagdausübungsberechtigte auch vortragen müssen, was er üblicherweise in der betroffenen Zeit erlegt hat und dass er in der vorausgehenden Zeit die übliche Strecke erbrachte. Im Rahmen der Schadensersatzleistung darf der Jagdausübungsberechtigte nicht bessergestellt werden als ohne Jagdverbot zu erwarten gewesen wäre. Eigene Mängel in der Bejagung sind also zu berücksichtigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Jagdausübungsberechtigte schließlich gehalten, nach Beendigung des Verbotes die Jagd nach Kräften zu nutzen. Der Jagdruhe folgt regelmäßig eine Phase der intensiven Bejagung. Ausgefallene Jagderlaubnisse oder verkaufte Drückjagden sind also im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren nachzuholen, um den Schaden zu reduzieren. Ist ein Nachholen des Abschusses bis zum Ende der Jagdzeit nicht mehr möglich, sind im Folgejahr erhöhte Abschusspläne zu beantragen, um auf diese Weise den Schaden zu reduzieren. Hinsichtlich der Wildbretverluste ist schadensmindernd oder -ausschließend zu berücksichtigen, dass zumindest Schwarzwild aus den Restriktionszonen keinen Marktwert mehr besitzt. Insgesamt wird man im Streitfall um eine sachverständige Bewertung nicht herumkommen.

Ein weiterer Schaden kann dadurch auftreten, dass in der Zeit des Jagdverbotes **Wildschäden** entstehen, die der Ersatzpflichtige nicht durch eine Intensivierung der Jagd auf den geschädigten Flächen verhindern kann. Diese Wildschadensproblematik war, wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt¹⁰, geradezu mit ein Grund für die Einführung der Ersatzansprüche. Insoweit muss allerdings der Jagdausübungsberechtigte nachweisen, dass der Schaden ohne das Jagdverbot voraussichtlich nicht eingetreten wäre. Die Ursächlichkeit des Schadens entfällt daher, wenn ohnehin keine Jagdzeit bestand oder die Jagd bereits aus anderen Gründen, z.B. in einem Naturschutzgebiet, untersagt war. Auch der erste auf einer Fläche entstehende Schaden wäre regelmäßig ohnehin entstanden. Denn erst danach setzt die Warnfunktion¹¹ der kurzfristigen Schadensanmeldung von einer Woche ein. Ferner muss nachgewiesen werden, dass der Wildschaden in der Zeit des Jagdverbotes und weder vorher noch nachher eingetreten ist. Außerdem ist der Nachweis zu führen, dass und wie der Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich in der Lage gewesen wäre, den Wildschaden ohne das Jagdverbot zu verhindern. Hierzu gehört auch der Nachweis, dass es ihm im Rahmen der Schadensminderungspflicht nicht möglich war, die Wildschäden auch ohne Jagdausübung zu verhindern, also z.B. durch eine weniger kostende (dann allerdings zu ersetzende) Einzäunung der geschädigten Flächen. Schließlich ist der ersatzpflichtige Revierinhaber verpflichtet, seinerseits im Rahmen des Wildschadensersatzverfahrens darauf hinzuwirken, seine Ersatzpflicht gering zu halten. Sollte es insoweit zum Gerichtsverfahren kommen, sollte der

¹⁰ vergleiche die Begründung zum Änderungsantrag der CDU/CSU und SPD-Fraktion (Ausschussdrucksache 19(19)061 S. 5) und Bericht zur Beschlussempfehlung, BT-Drs. 19/4567 S. 13 und 15

¹¹ Vgl. Schuck, Bundesjagdgesetz, 3. Aufl. 2019, § 34 Rdn. 5; Meyer-Ravenstein, Jagdrecht in Sachsen-Anhalt, 8 Aufl. 2016, § 29 Rdn. 11; BGH, Urt. v. 5.5.2011, RdL 2011 S. 235

Wildschadensersatzpflichtige erwägen, dem Entschädigungspflichtigen (vgl. unten Nr. 7) den Streit zu verkünden. Ist unter Berücksichtigung all dieser Einschränkungen ein ursächlicher Wildschaden entstanden, den der Jagdausübungsberechtigte zu ersetzen hat, erscheint es „angemessen“, diesen vollständig zu erstatten.

Eine besondere Regelung besteht in Niedersachsen. Nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 des Landesjagdgesetzes „besteht keine Pflicht zur Leistung von Wildschadensersatz, wenn der Wildschaden durch Wild verursacht wurde, dessen Bejagung im Zeitpunkt der Schadensverursachung innerhalb der Jagdzeit untersagt war“. Diese Vorschrift wurde gerade im Hinblick auf Jagdverbote im Rahmen der ASP in das Gesetz eingefügt¹². Diese Regelung wurde dann im Gesetzgebungsverfahren nach Bekanntwerden der neuen Regelung in § 6 Abs. 9 TierGesG insoweit ergänzt, dass in diesem Fall der Geschädigte, also der Landwirt oder Waldbesitzer Ersatzansprüche „in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 des Tiergesundheitsgesetzes geltend machen kann“. Der zuvor beschriebene Ersatzanspruch des Jagdausübungsberechtigten wird also als unmittelbarer Anspruch auf den Geschädigten übertragen. In diesem Fall ist es daher dem Geschädigten im Rechtsstreit wegen Wildschadensersatzes zu empfehlen, dem Entschädigungspflichtigen (vgl. unten Nr. 7) den Streit zu verkünden.

cc) Anrechnung staatlicher Leistungen

Bereits im Rahmen der Prävention haben die Länder Verwaltungsvorschriften erlassen, auf deren Grundlage freiwillige Leistungen für bestimmte Handlungen erbracht werden, zum Beispiel für die Suche nach toten Wildschweinen und deren Beprobung, das Erlegen von Wildschweinen oder den Einsatz von Jagdhunden. Beispielhaft sei hier auf den Runderlass in Niedersachsen über „Aufwandsentschädigungen für Präventionsmaßnahmen gegen die ASP bei der Schwarzwildbejagung in Niedersachsen“¹³ verwiesen. Sofern entsprechende Zahlungen erbracht werden, entsteht dem Jagdausübungsberechtigten insoweit kein Schaden bzw. sind seine Aufwendungen insoweit ersetzt. Bei Verabschiedung dieser Bestimmungen gingen die Ministerien davon aus, dass die angesetzten Beträge für die entsprechende Handlung einen „angemessenen Ersatz“ der Aufwendungen darstellen. Ein weitergehender Aufwandsersatzanspruch könnte daher ausgeschlossen sein bzw. müsste im Einzelfall vom Jagdausübungsberechtigten begründet und nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die verstärkte Bejagung oder die Suche nach Fallwild als solche, also ohne konkrete Handlungsanweisungen, angeordnet werden und unabhängig vom Erfolg einen erhöhten Aufwand verursachen. Jedenfalls wären diese pauschalierten Beträge auf einen Ersatzanspruch anzurechnen. Werden die Leistungen bei Herannahen oder nach Ausbruch der ASP erhöht, wie beispielsweise die ASP-Abschussprämie in einigen Landkreisen in Bayern von 20 auf 100 EUR, ist zu prüfen, ob es sich hierbei ganz oder teilweise um einen pauschalierten Aufwandsersatz handelt oder, wie das Wort „Prämie“ vermuten lässt, um eine reine Motivationsprämie. Solange in der entsprechenden Richtlinie keine Anrechnung auf den Aufwandsersatzanspruch normiert ist bzw. die Richtlinie nur für nicht angeordnete Maßnahmen gilt, dürfte die Prämie wegen der anderen Zielrichtung den Aufwandsersatzanspruch unberührt lassen.

dd) Minderung des Jagdpachtzinses

¹² vergleiche die Begründung im schriftlichen Bericht LT-Drs. 18/1913 zu § 34 auf S.14

¹³ Runderlass des ML vom 4.10.2018 (Nds. MBl. S. 1264)

Bei jagdlichen Beschränkungen, insbesondere bei einem umfassenden Verbot der Jagdausübung stellt sich die Frage nach einem Recht des Jagdpächters zur Minderung seines Jagdpachtzinses gegenüber dem Verpächter. Auf den Jagdpachtvertrag finden, soweit im Jagdrecht keine speziellen Regelungen bestehen, die allgemeinen Vorschriften des BGB Anwendung. Es gelten die allgemeinen Vorschriften über Pachtverträge (§§ 581 ff BGB), hilfsweise die Vorschriften über den Mietvertrag (§ 581 Abs. 2 i.V.m. §§ 535 ff BGB). Damit findet auch die Vorschrift des § 536 Abs. 1 BGB über die Minderung Anwendung:

(1) ¹Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. ²Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. ³Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

Gegenstand des Jagdpachtvertrages ist nicht das Grundstück, sondern das Jagdausübungsrecht. Der Verpächter ist daher verpflichtet, das Jagdausübungsrecht zu übertragen und dem Jagdpächter „den Genuss der Früchte“ zu gewähren. Gemäß § 536 Abs. 1 BGB kann der Jagdpächter den Jagdpachtzins mindern, wenn die Mietsache, also das Jagdausübungsrecht, einen Mangel aufweist, „der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt“.

Auch bei einem Verbot der Jagdausübung steht dem Jagdpächter zwar das Jagdausübungsrecht als solches uneingeschränkt zu, einschließlich des Rechts zur Hege und der Aneignung. Es wird aber der wesentliche Inhalt des Jagdausübungsrechts, nämlich die aktive Jagdausübung, vorübergehend beschränkt. Damit liegt ein „Mangel“ vor, „der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt“. Dabei liegt die Ursache nicht in persönlichen oder betrieblichen Gründen, wie beispielsweise beim Verbot der Verwendung von Bleimunition in Naturschutzgebieten, der Verlängerung von Schonzeiten oder dem Verbot des Einsatzes von Totschlagfallen. Auch der Ausbruch einer Wildseuche als solches würde ein übliches Betriebsrisiko, also keinen Mangel darstellen. Durch das Jagdverbot ist vielmehr die Beschaffenheit der Pachtsache, nämlich das Jagdausübungsrecht an einem festgelegten Seuchengebiet betroffen. Dieses Verbot ist dem Jagdverbot in einer Schutzgebietsverordnung gleichzusetzen. Es kann daher von einem Mangel ausgegangen werden, der zur Minderung berechtigt.

Auf ein Verschulden des Verpächters kommt es nicht an, weil das Recht zur Minderung verschuldensunabhängig besteht. Zwar bleibt gemäß § 536 Abs. 1 Satz 3 BGB eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit außer Betracht. Das gänzliche Jagdverbot stellt aber regelmäßig eine erhebliche Minderung dar. Anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn das Jagdverbot in eine Zeit fällt, in der aufgrund von Schonzeiten oder wegen Erfüllung der Abschusspläne ohnehin nicht gejagt werden darf oder faktisch kaum gejagt wird oder wenn von der Restriktionszone nur geringfügige Flächen des Jagdbezirks betroffen sind, sodass das Jagdausübungsrecht in den anderen Teilen des Jagdbezirks weitgehend genutzt werden kann.

Der Jagdpächter ist daher, sofern ein Minderungsanspruch im Jagdpachtvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, im Allgemeinen befugt, für die Dauer des Jagdverbotes den Jagdpachtzins angemessen herabzusetzen. Beim Umfang der Minderung ist allerdings zu berücksichtigen, dass im gefährdeten Gebiet die Jagdausübung auf Schwarzwild nach Ausbruch der ASP deutlich an Wert verloren hat - ein Risiko, welches der Jagdausübungs-

berechtigte selbst zu tragen hat. Denn ein bestimmter Umfang des Jagderfolges wird vom Verpächter nicht geschuldet¹⁴.

Ein solcher vertraglicher Minderungsbetrag ist bei der Berechnung des Schadensersatzanspruches nach § 6 Abs. 9 TierGesG schadensmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn eine Minderung nicht vorgenommen wurde. Denn der Jagdausübungsberechtigte ist gemäß § 254 BGB zur Schadensminderung verpflichtet. Wird der Jagdpachtzins gemindert, geht der Schaden auf den Verpächter über. Da das Jagdausübungsrecht aufgrund des Jagdpachtvertrages auf den Jagdpächter übertragen wurde, ist der Verpächter nicht mehr „Jagdausübungsberechtigter“, sodass ihm Ansprüche nach § 6 Abs. 9 TierGesG nicht zustehen. Ihm verbleiben daher nur etwaige Ansprüche nach § 39a Abs. 1 TierGesG (vgl. unten Nr. 5).

c) Verhältnis zum Polizeirecht

Nach § 6 Abs. 9 TierGesG kann der Ersatz „nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer“ verlangt werden. Hierbei handelt es sich um eine Formulierung aus dem Polizeirecht, wonach neben dem Handlungsstörer und dem Zustandsstörer unter bestimmten Bedingungen auch der „Nichtstörer“ polizeilich in Anspruch genommen werden kann. Da aber im Tiergesundheitsgesetz der Anspruchsberechtigte, die Anspruchsvoraussetzungen und der Anspruchsumfang speziell geregelt wurden, handelt es sich lediglich um einen **Rechtsfolgenverweis**¹⁵ im Hinblick auf die landesrechtliche Abwicklung des Anspruches. Die Spezialregelungen des Tiergesundheitsgesetzes verdrängen somit die entgegenstehenden allgemeinen Vorschriften des Polizeirechts. So findet beispielsweise die Vorschrift des § 81 Abs. 5 Satz 2 NPOG keine Anwendung, wonach ein Ausgleichsanspruch nicht besteht, wenn die Maßnahme der Verwaltungsbehörde auch unmittelbar dem Schutz der geschädigten Person oder deren Vermögen gedient hat. Da die Prävention und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen immer auch den betroffenen Revierinhabern zugute kommen, würde die Anwendung dieser Regelung die Vorschrift des § 6 Abs. 9 TierGesG ins Leere laufen lassen.

Demgegenüber finden als Rechtsfolge beispielsweise folgende Vorschriften aus dem Polizeirecht Anwendung: Der Ersatz wird grundsätzlich nur für Vermögensschäden gewährt (§ 81 Abs. 1 Satz 1 NPOG). Für **entgangenen Gewinn**¹⁶, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgeht, und für Nachteile, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme der Verwaltungsbehörde stehen, ist ein Ausgleich nur zu gewähren, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint (§ 81 Abs. 1 Satz 2 NPOG). Der Verlust an Wildbretwert oder am Jagdwert wäre z.B. ein Vermögensschaden, der Verlust durch die Unmöglichkeit des Verkaufes von Jagderlaubnissen (Jagderlaubnisschein, Standgeld) in der Jagdverbotsphase hingegen wäre ein entgangener Gewinn. Als **mittelbarer Schaden** nicht zu ersetzen ist auch der Verlust, der bei

¹⁴ Vgl. Fn. 9

¹⁵ So auch Hahn, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, Heft 4/2019 S. 208

¹⁶ „Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte“ (§ 252 Satz 2 BGB)

Jagdausübungsberechtigten eintritt, die zu Wurst, Schinken u.Ä. verarbeitetes Wildfleisch nicht mehr veräußern können.

Der Ausgleich wird **in Geld** gewährt (§ 81 Abs. 3 Satz 1 NPOG). Ansprüche auf Naturalrestitution bestehen somit nicht. Ein Jagdausübungsberechtigter kann also nicht verlangen, dass ihm anstelle der untersagten Jagdausübung eine anderweitige Jagd Gelegenheit verschafft wird.

Stehen der geschädigten Person Ansprüche gegen Dritte zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren (§ 81 Abs. 4 NPOG). Diese Vorschrift könnte insbesondere dann relevant werden, wenn sich der Anspruchsteller insoweit versichert hat. Wirtschaftlich gesehen tritt der Anspruch nach dem Tiergesundheitsgesetz daher hinter Ansprüchen gegenüber **Versicherungen** zurück. Die Entschädigung müsste vom Staat zwar zunächst gezahlt werden; dieser würde aber Rückgriff bei der Versicherung nehmen. Für den Versicherungsnehmer könnte es daher einfacher sein, statt den Staat gleich die Versicherung unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Auch ohne ausdrückliche Erwähnung in § 81 Abs. 5 Satz 3 NPOG gilt § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also die Regelung zur Reduzierung oder zum Ausschluss des Ersatzanspruches bei **Mitverschulden**¹⁷, entsprechend. Der Anspruchsteller ist deshalb verpflichtet, den eintretenden Schaden möglichst gering zu halten. Der Anspruch auf den Ausgleich **verjährt** in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an (§ 83 NPOG).

3. Ansprüche aus § 6 Abs. 8 TierGesG

a) Allgemeines

§ 6 Abs. 8 TierGesG betrifft Ansprüche land- oder forstwirtschaftlicher Grundbesitzer:

- (8) Der Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks,
1. dessen Nutzung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28b verboten oder beschränkt worden ist,
 2. der auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28c, auch in Verbindung mit Absatz 2, zum Anlegen von Jagdschneisen verpflichtet worden ist,
- kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Eine aus anderen Gründen als aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestehende Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen bleibt unberührt.

Voraussetzungen eines Anspruchs sind gegenüber dem Grundbesitzer angeordnete Verbote oder Beschränkungen der Landnutzung auf der Grundlage der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr.

¹⁷ So auch Hahn a.a.O.

28b sowie die Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen auf der Grundlage der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nrn. 28c TierGesG. Diese lauten wie folgt:

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Zwecke des § 1 Satz 1 erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen

28b. über das Verbot oder die Beschränkung der Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufhalten,

28c. über das Anlegen von Jagdschneisen,

Diese Ermächtigungen wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Änderung der Schweinepestverordnung umgesetzt.

§ 14d Abs. 5a Satz 1 SchwPestV:

(5a) Die zuständige Behörde kann für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist,

1. die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten,
2. anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Nach Ausbruch der ASP wird es erforderlich sein, auch die **Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen** zu beschränken oder zu verbieten, um krank gewordene Wildschweine nicht zu beunruhigen und an ihren gegenwärtigen Standort verenden zu lassen. Dies gilt insbesondere für typische Einstände von Schwarzwild, also beispielsweise für Dickungen und Brombeerflächen im Wald, in Schilfgürteln oder in großflächigen hochwachsenden Feldgewächsen (Mais, Raps, hoch stehendes Getreide). Bei der Nutzung anderer Flächen kommt es darauf an, ob von ihr eine Störung der Einstände ausgehen kann. Maßgeblich ist auch die Wildschweindichte, also die Wahrscheinlichkeit, dass Schwarzwild in der Nähe der konkret genutzten Fläche überhaupt vorkommt. Ein Verbot der Nutzung erscheint daher nicht erforderlich hinsichtlich der Holzernte in einem Altbestand ohne Boden deckenden Bewuchs, der Nutzung von Grünland oder niedrig wachsenden Feldgewächsen (Spargel-, Erdbeerfeld) oder lichten Obstplantagen. Dies betrifft aber nicht nur die Ernte, sondern umfasst auch vorbereitende Arbeiten. Einerseits wäre es daher zulässig, auch das Pflügen, Grubbern, Drillen, Spritzen oder Düngen zu verbieten, andererseits erfolgen diese Arbeitsgänge weit gehend auf der nackten Fläche oder in der frühen Aufwuchsphase, in der die Feldflächen für Schwarzwild noch keine Deckung bieten. Grundsätzlich erscheint es daher nicht erforderlich, diese Arbeiten zu verbieten. Reicht eine Beschränkung der Nutzung aus, um das Ziel der Tierseuchenbekämpfung zu erreichen, kommt nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ein umfassendes Verbot nicht in Betracht. Beschränkung bedeutet insoweit die Nutzung unter Bedingungen oder Auflagen. So könnte beispielsweise die Arbeit in der Dämmerung oder Nacht versagt werden, damit ziehendes Schwarzwild nicht gezwungen wird, weiter entfernt liegende Nahrungsquellen aufzusuchen. In einem übersichtlichen Gelände könnte die Auflage erfolgen, eingestreute oder nahe liegende kleine Flächen mit Deckung für Schwarzwild vor Beginn der Arbeiten z.B. mit Wärmebilddrohnen abzusuchen. Allerdings wird man der Veterinärverwaltung zugestehen müssen, ein anfängliches undifferenziertes Verbot der Nutzung auszusprechen, um dann nach Prüfung der besonderen Situation Lockerungen zu gewähren. Im Rahmen des anzurechnenden Mitverschuldens des

Landnutzers ist dieser daher verpflichtet, ein allgemeines Verbot nicht blind zu befolgen und danach Ersatz zu verlangen, sondern einen Ausnahmeantrag unter Begründung der konkreten Situation zu stellen. Eine Verlängerung der Frist nach Nr. 1 ist durch erneute Anordnung möglich (§ 14d Abs. 5a Satz 2 SchwPestV).

Jagdschneisen sind Schneisen in hochstehenden Feldgewächsen, um das Schwarzwild sehen und erlegen zu können. Vom Zweck der Regelung her kann die Schneisenfläche ohne Bewuchs gehalten werden; niedrig wachsende Pflanzen zur Bodenbedeckung werden aber nicht ausgeschlossen, wenn ausreichende Schussmöglichkeiten verbleiben. Der Anordnung zum Anlegen von Jagdschneisen wäre also auch dann Folge geleistet, wenn auf der Fläche Gras, Futterklee oder niedrig wachsende Zwischenfrüchte angebaut werden. Länge, Breite und Ausrichtung der Schneisen werden gesetzlich nicht vorgegeben¹⁸. Sie können aber im Rahmen der Erforderlichkeit von der anordnenden Behörde festgelegt werden. Insoweit bietet es sich an, dass die Veterinärbehörde die Jagdbehörde/den Kreisjägermeister fachlich beteiligt. Bei allgemeinen Vorgaben dürfte es sich um „wesentliche Entscheidungen“ handeln, so dass nach den Vorschriften einiger Landesjagdgesetze¹⁹ der Jagdbeirat zu beteiligen wäre. Das Anlegen von Schussschneisen im Wald wird nicht erfasst.

Diese Vorschrift bezieht sich allein auf das gefährdete Gebiet einschließlich des Kerngebietes, nicht hingegen auf die Pufferzone oder weiter angrenzende Gebiete oder insgesamt auf Gebiete in der Präventionsphase vor Ausbruch der ASP.

b) Die Ansprüche im Einzelnen

Aufgrund der Anordnungen der Veterinärbehörde können beim Land-/Forstwirt Aufwendungen oder Schäden entstehen.

Im Gegensatz zu § 6 Abs. 9 TierGesG wird von Abs. 8 nicht nur der „erhöhte Aufwand“ erfasst, sondern jedweder Aufwand. Erforderlich bleibt aber der Nachweis der Ursächlichkeit, also der Nachweis, dass der Aufwand durch die behördliche Anordnung entstanden ist.

Außerdem gewährt diese Vorschrift „Ersatz“ ohne die Beschränkung auf eine Angemessenheit. Im Umkehrschluss aus § 6 Abs. 9 TierGesG wird also der Schaden in vollem Umfang ersetzt.

aa) Beschränkung oder Verbot der Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen

aaa) Aufwendungsersatz

Aus einer Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entsteht unmittelbar kein Aufwand. Befolgt der Landnutzer aber die Verbote, kann ihm hieraus ein Schaden entstehen (vgl. bbb). Im Rahmen der allgemeinen Schadensminderungspflicht (vgl. § 254 BGB) ist der Landnutzer verpflichtet, den Schaden durch aktives Handeln gering zu halten. Die hierfür notwendigen Aufwendungen kann er dann als Teil des reduzierten Schadens geltend machen.

¹⁸ Vgl. dazu die Empfehlungen „Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft - Probleme und Maßnahmen“ ein Leitfadens für Landwirte und Jäger, Herausgeber: Deutscher Jagdverband und Deutscher Bauernverband; siehe dazu auch: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bejagungsschneisen und Direktzahlungen, Stand Januar 2018

¹⁹ § 42 Abs. 3 LJagdG LSA, § 39 Abs. 3 NJagdG

Beispiel: Ein Landwirt darf sein reifes Getreide wegen eines Nutzungsverbotes nicht ernten. Nach Ablauf des Verbotes sind 30 % des Getreides ausgefallen, der Rest von minderer Qualität und zu feucht. Angenommener Totalschaden = 10.000 EUR, abzüglich ersparter Erntekosten von 1.000 EUR, d.h. Gesamtschaden in Höhe von 9.000 EUR. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht: ernten des noch stehenden Getreides (Erntekosten = 1000 EUR), Trocknung = 1.500 EUR, Verkaufserlös 5.000 EUR, d.h. Gesamtschaden in Höhe von 6.500 EUR. Der Aufwand für die Trocknung ist also Teil der Schadensberechnung. Zum gleichen Ergebnis käme man aber auch dann, wenn man den Schaden (Totalschaden minus Verkaufserlös) in Höhe von 5.000 EUR sowie den Aufwand für die Trocknung in Höhe von 1.500 EUR erstatten würde.

Wäre der Aufwand größer als im Fall der Untätigkeit der Gesamtschaden wäre, wäre der Landnutzer im Rahmen der Schadensminderungspflicht gehalten, keinen Aufwand zu betreiben. Ergibt die fachgerechte Prognose eine Reduzierung des Schadens, führt der Aufwand im Ergebnis dann aber doch zu einer Erhöhung, wäre der erhöhte Schaden zu ersetzen.

Im Ergebnis findet also in der Regel ein eigenständiger Aufwendungsersatzanspruch nicht statt.

Ein reiner Mehraufwand entsteht aber beispielsweise dann, wenn die Beschränkung der Nutzung in Auflagen besteht, z.B. das Absuchen unübersichtlicher Geländeteile in der Nähe der zu bewirtschaftenden Fläche mittels einer Drohne mit Wärmebildkamera oder wenn eine geförderte Maßnahme in das nächste Jahr verschoben und hierfür ein neuer Förderantrag gestellt werden muss.

bbb) Schadensersatz

Aus einer Beschränkung oder einem Verbot der **Landnutzung** können vielfältige Schäden entstehen. Eine Verzögerung der Aussaat verkürzt die Wachstumsperiode und kann damit Erntemenge und Qualität verringern. Wird der Aussaatzeitpunkt endgültig überschritten, kann es erforderlich sein, eine andere Feldfrucht auszusäen. Werden Düngung oder Spritzen verschoben, kann sich der Ernteertrag verringern. Wird die Ernte verschoben, kann die Feldfrucht endgültig verdorben sein (Erdbeeren, Spargel), Getreide teilweise ausgefallen oder in der Qualität gemindert sein oder eine Ernte aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht mehr oder nur mit erhöhtem Aufwand möglich sein (Kartoffeln, Zuckerrüben). Wird die Aussaat einer Zwischenfrucht verhindert, kann es zu Bodenerosionen kommen oder geht die Nährstoffanreicherung bzw. die Ernte der Grünmasse verloren. Wer als Viehhalter seine Futtermittel selbst produziert, muss mangels eigener Ernte Futtermittel zukaufen. Der eintretende Schaden besteht aus dem Kaufpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. der Erlöse aus der späteren Ernte.

Im **Wald** führt eine zeitliche Verzögerung regelmäßig zu keinem Substanzverlust. Die Verzögerung einer Holzerntemaßnahme kann allerdings dazu führen, dass die Maßnahme aus Witterungsgründen auf das nächste Jahr verschoben werden muss. Nur in besonderen Fällen führt dies aber zu einem Sachwertverlust. Ausnahmen gelten für notwendige Holzerntemaßnahmen z.B. im Rahmen des Waldschutzes (z.B. Aufarbeitung mit Borkenkäfern befallenen Holzes) oder fortschreitender Holzwertung (z.B. bei Blaufäule). Wird hingegen

die Aufforstung oder Vorbereitung einer Naturverjüngung verzögert, kann eine Pflanzperiode und damit ein halbes Jahr Wuchsdauer verloren gehen.

Eine Beschränkung auf Substanzschäden ist im Tiergesundheitsgesetz nicht enthalten. Auch **Vermögensschäden** sind daher zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung von Verträgen entstehen können. Wenn mit einem **Lohnunternehmer** vereinbarte Ernteleistungen wegen der behördlichen Verbote nicht abgenommen werden können, kann auch der Lohnunternehmer seine Leistungen nicht erbringen. Denn das Verbot der Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen richtet sich nicht ausschließlich an den Landnutzer sondern auch an Dritte. Da der Lohnunternehmer seine Leistungen somit nicht erbringen kann, weil ihm dies unmöglich ist, ist der Anspruch des Landnutzers auf die Leistung ausgeschlossen (§ 275 Abs. 1 BGB), und wird der Landnutzer von seiner Gegenleistung frei (§ 326 Abs. 1 Satz 1 BGB)²⁰. Insoweit entsteht dem Landnutzer also noch kein Schaden. Ein Schaden kann aber dadurch eintreten, dass die Lohnarbeit zu einem späteren Zeitpunkt allgemein oder wegen besonderer Umstände teurer geworden ist.

Können durch das Verbot der Bewirtschaftung **Lieferverträge** nicht eingehalten werden, fehlt es bereits am Schaden, weil dem Landnutzer die Lieferung ohne sein Verschulden unmöglich geworden ist. Der Aufkäufer kann daher keinen Schadensersatzanspruch geltend machen.

Ein Vermögensschaden kann dann eintreten, wenn **eigenes Personal** wegen der Verbote nicht (anders) oder nur unterwertig eingesetzt werden kann. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist der Landwirt allerdings verpflichtet die Lohnkosten über mögliche Kurzarbeit zu reduzieren. Ein Saison-Kurzarbeitergeld (früher „Schlechtwettergeld“) dürfte allerdings nicht in Betracht kommen, weil es sich nicht um einen witterungsbedingten Arbeitsausfall handelt. Auch im Falle einer Förderung z.B. können im Einzelfall dadurch Schäden entstehen, dass die Förderbedingungen nicht mehr eingehalten werden können und die Förderung nicht ausgezahlt wird oder zurückgezahlt werden muss.

Auch § 6 Abs. 8 TierGesG enthält den Rechtsfolgenverweis auf das Polizeirecht. Deshalb wird auch insoweit **entgangener Gewinn** nicht ersetzt. Dies betrifft beispielsweise folgende Fälle:

Das Urprodukt (Holz, Getreide usw.) kann aufgrund der Bewirtschaftungsverbote nicht rechtzeitig geliefert werden. Ein späterer Verkauf kann den ursprünglich vereinbarten Preis nicht mehr erzielen. Bleibt das Urprodukt durch die Verzögerung in seiner Qualität unverändert, ist kein Substanzschaden entstanden. Bei dem gefallenem Preis handelt es sich lediglich um einen entgangenen Gewinn. Im Gegenzuge wäre allerdings auch bei einer Preissteigerung der Mehrerlös nicht gegen andere eintretende Schäden gegenzurechnen. Dies gilt auch für Preissteigerungen für Produkte, die der Geschädigte außerhalb des gefährdeten Gebietes produziert. Sind die Futterpreise wegen einer reduzierten Schweineproduktion gesunken, ist dieser Marktpreis aber der Schadensberechnung bei etwaigen Ernteverboten zugrunde zu legen. Maßgeblich sind also immer die Preise zur Zeit des Verbotes. Beispiel:

Reguläre Ernte	-	volle Qualität	-	Marktpreis	=	Bezugsgröße
verzögerte Ernte	-	80%-Qualität	-	veränderter Marktpreis		

²⁰ Entsprechend befindet sich der Landnutzer nicht im Annahmeverzug (§§ 293, 297 BGB) und der Lohnunternehmer nicht in Schuldnerverzug (§ 286 Abs. 4 BGB)

Der veränderte Marktpreis ist unerheblich (bei gestiegenen Preisen = entgangener Gewinn) relevant ist der Marktpreis für die 80 %-Qualität zur Zeit der (verbotenen) regulären Ernte.

Lagen zum Zeitpunkt des Verbotes konkret vereinbarte Preise über Marktniveau vor, fällt auch dieser Verlust unter entgangenen Gewinn.

Ein Schaden kann auch dadurch entstehen, dass ein Landwirt vor der Aussaat in Saatgut, Dünge- und Spritzmittel investiert hat, die er nicht zum Einsatz bringen kann. Soweit die Materialien nicht an Qualität einbüßen, liegt kein Substanzschaden vor. Auch der Ernteerlös abzüglich ersparter Aufwendungen könnte als entgangener Gewinn eingestuft und deshalb nicht ersetzt werden. Entgangener Gewinn wird aber nur dann nicht ersetzt, wenn er "über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgeht". Formal begrifflich bezieht sich "Gewinnentgang" auf Selbstständige, "Verdienstausfall" auf Arbeitnehmer. Materiell ist also der "Verdienst" in Abgrenzung zum reinen Gewinn der Lohn für eingesetzte Arbeit. Im Rahmen der Schadensersatzregelung wäre es vom Zweck der Norm unbillig, nach der formalen Zuordnung als Selbstständiger oder Arbeitnehmer zu differenzieren. Dass es sich um kein aliud handelt, ein "entweder - oder", ist auch daran erkennbar, dass der entgangene Gewinn nur dann nicht erstattet wird, wenn er über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes hinausgeht. Da die Ernte und deren Verkauf zu Marktpreisen aus der Arbeitsleistung des Landwirtes entstehen, stellt der übliche Deckungsbeitrag²¹ den "gewöhnlichen Verdienst" des Landwirtes dar. Auch dieser ist daher zu ersetzen. Diese Konstellation ist möglicherweise aber eher abstrakter Natur, weil ein entsprechendes Aussaatverbot über längere Zeit nicht erforderlich erscheint und daher von der veterinärrechtlichen Ermächtigung nicht gedeckt ist.

Bleibt mangels durchzuführender Ernte eine vorhandene Speicher-/Lagerkapazität ungenutzt, stellt auch dies einen nicht ersetzbaren entgangenen Gewinn dar.

Bricht aufgrund der ASP regional die Schweineproduktion zusammen und sinken deshalb die Preise für heimisch produzierte Futtermittel, fehlt es insoweit bereits an der Kausalität. Denn ersetzt werden nur die Schäden aus den Bewirtschaftungsverböten, nicht die Folgeschäden der ASP.

Die Schäden in der nachgelagerten **Verarbeitungsindustrie** (Getreidemühle, Zuckerfabrik, Kartoffelverarbeitung) oder im **Handel** werden von § 6 Abs. 8 TierGesG nicht erfasst. Wird die Verarbeitung vom Landwirt selbst durchgeführt, handelt es sich insoweit um nicht ersatzfähigen mittelbaren Schaden bzw. entgangenen Gewinn. Sein Schaden durch geringere Ernte besteht im „Ernteverlust x Zukaufspreis“. Dasselbe gilt für höhere Preise, die im Rahmen einer Selbstvermarktung hätten erzielt werden können.

Nur ausnahmsweise wird entgangener Gewinn ersetzt, nämlich nur, „wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint“ (§ 81 Abs. 1 Satz 2 NPOG). Abstrakt wäre dies denkbar, wenn ohne den Ersatz des entgangenen Gewinns die wirtschaftliche Existenz gefährdet wäre. Dies wäre vorstellbar z.B. bei einem Winzer mit einer besonderen Weinlage, der bei Verlust seiner eigenen Trauben diese am Markt nicht beschaffen kann.

²¹ i.S.d. „direkt- und arbeits erledigungskostenfreien Leistung“, also unter Abzug aller variablen Kosten eines Produktionsverfahrens

bb) Anlegen von Jagdschneisen

Durch das Anlegen von Jagdschneisen kann sowohl ein Aufwand entstehen als auch ein Schaden. Voraussetzung für beides ist jedoch, dass der Landwirt nicht bereits verpflichtet ist, solche Schneisen anzulegen. Denn „eine aus anderen Gründen als aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestehende Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen bleibt unberührt“ (§ 6 Abs. 8 Satz 2 TierGesG). Haben der Landwirt und der Jagdausübungsberechtigte einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen, hat dessen Erfüllung Vorrang. Und würde ein solcher Vertrag einvernehmlich aufgehoben, würde dies ein Schadensersatz ausschließendes Mitverschulden gemäß § 254 BGB darstellen.

aaa) Aufwendungsersatz

Regelmäßig dürfte nach Abschluss der anfänglichen Jagdruhe die Anlegung von Jagdschneisen in hoch stehenden Getreidefeldern angeordnet werden. Der Landwirt muss deshalb die Schneisen mit einem gesonderten Arbeitsgang frei schneiden. Der hierfür erforderliche Aufwand an Zeit und Maschineneinsatz ist zu ersetzen. Da die Arbeit nicht persönlich verrichtet werden muss, können die für diese Arbeiten üblichen Lohnkosten angesetzt werden, bei Vergabe der Arbeiten an Dritte die in Rechnung gestellten Kosten. Die Umsatzsteuer kann nur in Ansatz gebracht werden, wenn der Landwirt pauschaliert.

Denkbar ist aber auch, dass im Hinblick auf die lange Dauer einer ASP-Bekämpfungsphase Jagdschneisen bereits zum Zeitpunkt der Aussaat angeordnet werden. Der Mehraufwand für das Aussetzen der Saat und möglicherweise die Einsaat niedrig wachsender Feldgewächse wäre dann zu erstatten.

bbb) Schadensersatz

Der durch das Anlegen von Jagdschneisen entstehende Schaden beruht in der Regel auf dem Ernteverlust auf den entsprechenden Flächen. Wurde der Aufwand für das Anlegen der Schneisen separat berechnet, sind bei der Ernte möglicherweise ersparte Aufwendungen in Abzug zu bringen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht muss der Landwirt außerdem prüfen, die Fläche der Jagdschneisen noch in anderer Form zu nutzen, um den Ernteausfall zu reduzieren.

ccc) Auswahlermessen

Der durch das Anlegen von Jagdschneisen entstehende Schaden wird in Abhängigkeit von der Feldfrucht unterschiedlich sein. Für die Intensivierung der Bejagung wiederum können jagdpraktische Alternativen in Betracht kommen. Der anordnenden Behörde steht daher unter Einbeziehung sowohl der jagdlichen Notwendigkeit als auch der finanziellen Auswirkungen ein Entscheidungsermessen zu. Im Rahmen dieses Ermessens kann die Behörde vorgeben, in welchen Feldern, in welchem Umfang und in welcher Form²² die Jagdschneisen anzulegen sind.

cc) Hinweise

Ist der Ersatz von Aufwendungen aufgrund der Nachweise des Geschädigten in der Regel noch gut zu berechnen, wird dies bei der Ermittlung der Schäden wesentlich schwieriger, weil

²² Vgl. Fn. 18

Produktqualitäten, prognostizierte Mengen und Marktpreise zu unterschiedlichen Zeitpunkten einbezogen werden müssen. Insoweit werden die Fragen in der Regel ohne die Einschaltung von Sachverständigen für den konkreten einzelnen Fall nicht zu beantworten sein. Allgemeine Maßstäbe in Form von Tabellen werden sich nicht aufstellen lassen. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten kann den ersatzpflichtigen Behörden nur angeraten werden, die Schäden mit einer gewissen Großzügigkeit zu bewerten, um ein Einvernehmen ohne Gutachterkosten und aufwändige Rechtsstreitigkeiten zu erzielen.

Derzeit werden landwirtschaftliche Betriebe gelegentlich von Versicherungsunternehmen aufgesucht und auf betriebsbezogene Ausfälle im Zusammenhang mit der ASP angesprochen. Insoweit sei darauf hingewiesen, dass der Ersatzpflichtige nur subsidiär haftet. Denn „stehen der geschädigten Person (Landnutzer) Ansprüche gegen Dritte (Versicherung) zu, so ist, soweit diese Ansprüche nach Inhalt und Umfang dem Ausgleichsanspruch entsprechen, der Ausgleich nur gegen Abtretung dieser Ansprüche zu gewähren“ (§ 81 Abs. 4 NPOG).

4. Ansprüche aus § 6 Abs. 7 TierGesG

a) Allgemeines

§ 6 Abs. 7 TierGesG gibt allgemein Eigentümern und Besitzern (Pächter, Mieter, Erbbau- oder Nießbrauchsberechtigte) einen Anspruch auf Aufwendungs- und Schadensersatz. Erstaunlicherweise wird auch insoweit der Schadensersatz nicht auf die „Angemessenheit“ begrenzt. Der Inhaber des dinglichen Jagdausübungsrechts wird somit schlechter gestellt, als der obligatorisch berechnete Mieter oder Pächter.

(7) Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das von Maßnahmen zur Absperrung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 18a betroffen ist, kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen.

Voraussetzung eines Anspruchs der Eigentümer oder Besitzer von Grundflächen sind angeordnete Maßnahmen zur Absperrung auf der Grundlage der Ermächtigung in § 6 Abs. 1 Nr. 18a TierGesG. Diese lautet wie folgt:

18a. über Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere die Umzäunung, von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten, in oder an denen sich an der Tierseuche erkrankte oder verdächtige Tiere aufhalten,

Diese Ermächtigungen wurden vom Bundesministerium durch § 14d Abs. 2b SchwPestV umgesetzt:

(2b) Die zuständige Behörde kann für das Kerngebiet

1. den Fahrzeugverkehr in das und aus dem Kerngebiet oder im Kerngebiet und den Personenverkehr im Kerngebiet beschränken oder verbieten,
2. Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

In der Umsetzung der Ermächtigung hat das Bundesministerium die möglichen Maßnahmen auf das Kerngebiet²³ beschränkt. Erfasst wird also nicht das gesamte „gefährdete Gebiet“ (§ 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchwPestV) mit seinem durchschnittlichen Radius von ca. 15 km um die Abschuss- oder Fundstelle eines positiv beprobten Wildschweines (ca. 70.000 ha), sondern lediglich das Kerngebiet (§ 14d Abs. 2a Satz 1 SchwPestV) mit einem durchschnittlichen Radius von ca. 3-4 km (ca. 4.000 ha). In diesem Kerngebiet kann der Fahrzeugverkehr zwar auch gänzlich verboten werden, im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung wird er sich in der Praxis aber auf Teilflächen beschränken, in denen sich Schwarzwild üblicherweise aufhält. Die Sperrung von Straßen wird kaum erforderlich sein. Die geplante Einzäunung des Kerngebietes wird sicherlich auch Wege einbeziehen. Insoweit muss dann entschieden werden, ob Tore oder andere Mechanismen zum Öffnen und Schließen eingebaut werden, um einen Anliegerverkehr zu ermöglichen.

b) Die Ansprüche im Einzelnen

Im Voraus ist es schwierig einzuschätzen, welche Aufwendungen und Schäden Grundeigentümern und Besitzern durch die Einzäunung des Kerngebietes und Verkehrsverbote entstehen können. Anspruchsberechtigt sind jedenfalls nur Grundeigentümer und Besitzer von Flächen, die sich innerhalb des Kerngebietes befinden. Andere Personen, die nicht in das Kerngebiet hinein dürfen oder es auch nicht auf dem Weg zu einem anderen Ziel durchqueren dürfen, werden von der Ersatzregelung nicht erfasst.

aa) Aufwendungsersatz

Aufwendungen könnten beispielsweise dadurch erforderlich werden, dass Bewohner des Kerngebietes bestimmte Teilbereiche zu meiden haben und daher Umwege in Kauf nehmen müssen. Auch könnte es erforderlich werden, bestimmte Vorräte in größeren Mengen anzulegen, um den Lieferverkehr zu reduzieren; insoweit entstehen Aufwendungen für die Lagerung. Gleiches gilt für gefertigte Produkte, die nicht abtransportiert oder vor Ort veräußert werden können. Ein Aufwand könnte auch für Hundebesitzer entstehen, die ihre Hunde in bestimmten Bereichen nicht mehr ausführen dürfen und für den Freilauf andere Bereiche aufsuchen müssen. Ähnliches könnte Reiterhöfe betreffen, die mit ihren Reitgästen im Kerngebiet nicht mehr reiten dürfen und deshalb die Pferde nach außerhalb des Kerngebietes transportieren müssen. Transport- und Mietkosten können auch auf Besitzer von örtlichen Verkaufsstellen zukommen, die mangels Durchreiseverkehr ihre Produkte außerhalb des Kerngebietes anbieten müssen.

bb) Schadensersatz

Der Schaden für Bewohner des Kerngebietes kann durch Verkehrsbeschränkungen in unterschiedlichster Form eintreten und erheblich sein. Insoweit ist der Ausschluss des Ersatzes von entgangenem Gewinn von besonderer Bedeutung. Der Einbruch der Geschäfte durch einen reduzierten Absatz wird grundsätzlich nicht ersetzt. Dies betrifft insbesondere Einzelhändler (Lebensmittelhändler, Hofläden), die auf breiten Publikumsverkehr angewiesen sind. Handwerker und Gewerbebetriebe können ihren Verkehr regelmäßig auf nicht gesperrte

²³ Im laufenden VO-Änderungsverfahren (BR Drs. 33/20) wird von den Ländern gefordert, auch für das gefährdete Gebiet das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft beschränken zu können und sowohl für das gefährdete Gebiet als auch die Pufferzone ebenfalls Maßnahmen zur Abspernung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, anordnen zu können

Straßen beschränken bzw. sollten vertretbarer Ausnahmeregelungen erhalten. Insoweit könnte aber im besonderen Maße die Ausnahmeregelung des § 81 Abs. 1 Satz 2 NPOG eingreifen, wonach ein Schaden auch dann ersetzt werden kann, „wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten geboten erscheint“. Abzugrenzen vom entgangenen Gewinn ist der Ersatz des Verdienstaufalles. Soweit der Gewinn aus der Herstellung von Produkten (Bäcker, Schlachter) im wesentlichen der Arbeitsleistung entspricht und sich im üblichen Rahmen hält, ist er nicht als "entgangener Gewinn" zu bewerten, sondern als Verdienstaufall (s.o. 3 b, aa, bbb) und damit ersatzfähig. Kann ein Arbeitnehmer wegen der Verkehrsbeschränkungen seinen Arbeitsplatz nicht erreichen, ist auch ihm ein Verdienstaufall zu ersetzen. Wegen der Beschränkung der Ansprüche auf Grundeigentümer und Besitzer von Flächen im Kerngebiet gilt dies nicht für Arbeitnehmer, die außerhalb des Kerngebietes wohnen und ihren Arbeitsplatz innerhalb des Kerngebietes nicht erreichen können.

5. Ansprüche aus § 39a TierGesG

Ergänzend zur Einfügung der Ersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 bis 9 TierGesG wurde ein Anspruch auf Entschädigung und Ausgleich in das Gesetz aufgenommen. Der eingefügte § 39a TierGesG lautet wie folgt:

(1) Führen Beschränkungen des Eigentums in Folge von Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 Nummer 18a (Absperrungen), 28 (verstärkte Bejagung und Jagdbeschränkungen), auch in Verbindung mit § 6 Absatz 6, Nummer 28b (Beschränkung land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung) oder 28c (Anlegen von Jagdschneisen) oder von Rechtsvorschriften, die aufgrund dieser Vorschrift erlassen worden sind, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme, abgeholfen werden kann, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit der Berechtigte nicht Ersatz nach § 6 Abs. 7, 8 oder 9 zu erlangen vermag.

(2) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, insbesondere die Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.

Wie sich aus Absatz 1 am Ende ergibt, handelt es sich um einen Auffangtatbestand. Die Ansprüche aus § 6 Abs. 7 bis 9 haben also Vorrang. Die Anwendungsfälle dürften daher eher gering sein. Im Umkehrschluss aus Absatz 2 am Ende wird außerdem deutlich, dass die Rechtsansprüche aus § 6 Abs. 7 bis 9 unabhängig von Haushaltsansätzen bestehen, also anders als dies für die Zahlung aufgrund von Richtlinien zur Förderung oder zum Aufwendersatz²⁴ gilt.

Absatz 1 greift beispielsweise in folgenden besonderen Fällen ein: Durch Verbot der Jagdausübung wird der Jagdwert erheblich gemindert, so dass dem Jagdpächter ein Minderungsanspruch gegenüber dem Verpächter zusteht (vgl. oben 2b, dd). Geschädigt wird

²⁴ Vgl. Fn. 13

daher der Verpächter, dem aber ein Anspruch nach § 6 Abs. 9 TierGesG nicht zusteht, weil Jagdausübungsberechtigter der Pächter ist und nicht der Verpächter. Sofern die Pachtminderung die Voraussetzungen des § 39a Abs. 1 TierGesG erfüllt, könnte beispielsweise also einer Jagdgenossenschaft, deren wesentliche Einnahmen ausfallen, eine angemessene Entschädigung zustehen. Dies gilt auch z.B. dann, wenn eine Jagdgenossenschaft die Verpflichtung zur Zahlung des Wildschadensersatzes nicht auf den Jagdpächter abgewälzt hat und deshalb dem geschädigten Landnutzer den während des Jagdverbotes entstandenen Wildschaden bezahlen muss, ohne einen Anspruch nach § 6 Abs. 9 TierGesG zu haben (vgl. oben 2b, bb, bbb). Eine Sonderregelung gilt in Niedersachsen, wo gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 NJagdG in der Zeit des Jagdverbotes entstehende Wildschäden nicht zu erstatten sind und dem Geschädigten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 NJagdG Ansprüche in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 9 TierGesG zustehen.

Die zuvor genannten außerhalb des Kerngebiets wohnenden Arbeitnehmer werden aber auch von dieser Vorschrift nicht erfasst, weil § 39a Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz nur Beschränkungen des Eigentums erfasst, nicht aber Beschränkungen der Freizügigkeit.

Eine Richtlinie zur Gewährung eines angemessenen Ausgleichs nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes auf der Grundlage des § 39a Abs. 2 TierGesG ist in Niedersachsen und wohl auch in anderen Bundesländern nicht verabschiedet worden. Durch eine solche könnten z.B. Schäden und Aufwendungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten befriedeter Bezirke erfasst werden, die zwar als Grundeigentümer Jagdberechtigte sind, nicht jedoch Jagdausübungsberechtigte. Denn die Anordnung einer verstärkten Bejagung kann sich nicht nur an Jagdausübungsberechtigte richten, sondern auch an die Eigentümer befriedeter Bezirke²⁵.

6. Ansprüche nach den Polizeigesetzen

Die Ansprüche unmittelbar aus den Polizeigesetzen (vgl. z.B. § 80 ff NPOG) werden durch die Spezialnormen des Tiergesundheitsgesetz verdrängt und finden deshalb daneben keine unmittelbare Anwendung.

7. Anspruchsparteien

a) Anspruchsberechtigte

Jagdausübungsberechtigte i.S.d. § 6 Abs. 9 Tiergesundheitsgesetz sind die Inhaber von Jagdbezirken, d.h. der Eigentümer bzw. Nießbrauchsberechtigte eines Eigenjagdbezirks oder der insoweit „Benannte“, die Jagdgenossenschaft bei Selbstbewirtschaftung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder der Jagdpächter eines Jagdbezirks. Bei Eigenjagdbezirken gilt dies unabhängig davon, ob der Eigentümer eine Privatperson ist oder eine Person des öffentlichen Rechts, also eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Bund, Land, Kreis, Gemeinde), Stiftung (Klosterkammer) oder Anstalt (Landesforsten). Voraussetzung ist

²⁵ § 14d Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14a Abs. 9 SchwPestV; § 14d Abs. 6 Satz 1 (für gefährdetes Gebiet) bzw. § 14d Abs. 8 (für Pufferzone) i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV

allerdings auch insoweit, dass eine entsprechende Anordnung der Veterinärbehörde ergangen ist. Leistungen in einer eigenen Zuständigkeit (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 TierGesG für die Bundeswehr²⁶) oder freiwillige Leistungen im Rahmen der Vorbildwirkung (z.B. der Landesforsten) können keine Ersatzansprüche auslösen. Insoweit bedarf es zumindest eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, der eine entsprechende Verfügung ersetzt (§ 54 Satz 2 VwVfG). Aufgrund der eigenständigen veterinärrechtlichen Zuständigkeit des Bundes für Truppenübungsplätze muss der Bund notwendige Anordnungen also selbst treffen und ist daher Anspruchsberechtigter und Anspruchsgegner in einer Person. Gleiches gilt für Eigenjagdbezirke eines Landkreises, sofern er selbst die anordnende Behörde ist. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, ob beispielsweise Landesforsten oder Klosterkammer auf der Grundlage von Weisungen der Fachaufsichtsbehörde handeln oder aber aufgrund einer Verfügung der Veterinärbehörde.

Anspruchsberechtigte nach § 6 Abs. 8 Tiergesundheitsgesetz sind die **Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks**. Miteigentümer sind grundsätzlich Gesamtgläubiger. Ihr Innenverhältnis richtet sich nach allgemeinen Bestimmungen. Richtet sich die Anordnung allerdings nur an einen einzelnen Miteigentümer, kann er Ersatz seiner Aufwendungen an sich persönlich verlangen. „Besitzer“ sind Nießbrauchsberechtigte, Erbbauberechtigte oder Pächter der Flächen. Jagd- und Fischereipächter sind nicht Besitzer, sondern nur Inhaber des Jagd- bzw. Fischereiausübungsrechts. Aufgrund der Umsetzung der Ermächtigung in § 14d Abs. 5a Satz 1 SchwPestV werden nur Eigentümer und Besitzer von Grundstücken erfasst, die innerhalb des gefährdeten Gebietes liegen. Denn nur auf ihren Grundstücken kann die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt werden. Entscheidend hierfür ist also die Festsetzung des gefährdeten Gebietes gemäß § 14d Abs. 2 Nr. 1 SchwPestV. Insoweit kommt es auf die festgelegte Grenze an, nicht auf die Grenzen des Flurstückes. „Land- oder forstwirtschaftlich“ sind Grundstücke, die einer entsprechenden Nutzung unterliegen. Mit erfasst werden dabei Grundstücke, die zwar nicht selbst bewirtschaftet werden, aber der Land- oder Forstwirtschaft dienen (Feld- und Forstwege, Holz- oder Güllagerplätze, Rübenmieten usw.). Eintragungen im Grundbuch oder in Liegenschaftsverzeichnissen sind unerheblich. Die Nutzung muss allerdings „wirtschaftlich“ erfolgen, eine Freizeitnutzung genügt nicht. Wird beispielsweise Grünland als Koppel für Reitpferde genutzt, fällt deren Eigentümer oder Besitzer nicht unter § 6 Abs. 8 TierGesG, sondern wird von § 6 Abs. 7 TierGesG erfasst. Entsprechendes gilt beispielsweise für Golf-, Sport- oder Flugplätze.

§ 6 Abs. 7 TierGesG erfasst demgegenüber **Eigentümer oder Besitzer auch anderer Grundstücke**. Aufgrund der Umsetzung der Ermächtigung in § 14d Abs. 2b SchwPestV werden nur Grundstücke im Kerngebiet²⁷ erfasst.

b) Anspruchsgegner

Anspruchsgegner sind die Landkreise als die anordnenden Behörden. Dies ergibt sich zum einen aus ihrer allgemeinen Zuständigkeit (in Niedersachsen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1

²⁶ „Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und ... den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr.“

²⁷ Im laufenden VO-Änderungsverfahren (BR Drs. 33/20) wird von den Ländern gefordert, auch für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, anordnen zu können

AGTierGesG²⁸) bzw. aus der Verweisung in § 6 Abs. 7 bis 9 TierGesG auf das Polizeirecht der Länder und auf § 6 Abs. 5 Satz 3 TierGesG („Die Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 2 trägt.“). In Niedersachsen ist somit „ausgleichspflichtig die Körperschaft, in deren Dienst diejenige Person steht, die die Maßnahme getroffen hat (Anstellungskörperschaft)“ (§ 84 Abs. 1 NPOG²⁹). Sofern nicht öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen werden, muss der Anspruchsteller die von ihm geltend gemachten Ansprüche beziffern und begründen, also darlegen und ggf. beweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind. Insoweit genügt ein substantiiertes Bestreiten durch den Landkreis, sodass die Anspruchsteller in der Praxis genötigt sein werden, ihre Schäden bzw. ihren Aufwand und die Ursächlichkeit der Anordnungen durch Gutachten zu untermauern. Insoweit wird den öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen eine erhebliche praktische Bedeutung zukommen. Fehlt es an Sachverständigen, geht dies rein rechtlich zulasten der Anspruchsteller. Die Darlegungslast im Hinblick auf einen nicht zu ersetzenden entgangenen Gewinn trägt der Landkreis. Zur Vermeidung von kostenträchtigen und zeitaufwendigen Rechtsstreitigkeiten sowie im Interesse der Mitwirkung der Betroffenen könnte es ratsam sein, sich zusammzusetzen und mit einer (haushaltsrechtlich vertretbaren) Großzügigkeit zu verständigen oder aber bereits im Vorhinein großzügige Pauschbeträge für bestimmte Fallkonstellationen anzubieten, statt den Geschädigten mithilfe der Beweislastregeln abzuweisen. Hilfreich könnte es auch sein, beim Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge oder in Gesprächen über entstandene Schäden einen öffentlich bestellten und vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen beratend hinzuzuziehen oder sich sogar seiner neutralen Bewertung einvernehmlich zu unterwerfen.

Wie weit die Landkreise die Kosten abschließend selbst zu tragen haben, ist eine landespolitische Entscheidung. Eine Übernahme der Kosten durch das Land kann freiwillig im Rahmen des Haushaltsrechts erfolgen oder aber nach den Mechanismen des kommunalen Finanzausgleichs als „Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises“ bzw. als „Bedarfszuweisung“ nach den Vorschriften der Gesetze über den kommunalen Finanzausgleich.

8. Rechtsweg

Die Festsetzung der Restriktionszonen und die Anordnungen der Landkreise auf der Grundlage der Schweinepestverordnung sind Verwaltungsakte. Für Klagen hiergegen sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Klagen haben allerdings in der Regel keine aufschiebende Wirkung (§ 37 TierGesG). Im Hinblick auf die Ersatzansprüche nach § 6 Abs. 7 bis 9 TierGesG greift aufgrund der Verweisung auf das Polizeirecht die Rechtswegbestimmung des § 86 Satz 1 NPOG ein. Danach ist für Ansprüche auf Schadensausgleich der ordentliche Rechtsweg, d.h. die Klage vor den Amts- oder Landgerichten gegeben. Der „Schadensausgleich“ im Sinne dieser Vorschrift erfasst sowohl den Ersatz von Schäden als auch von Aufwendungen. Eine generelle Zuständigkeit der Landgerichte nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG ist nicht gegeben, weil es sich nicht um Amtspflichtverletzungen handelt, sondern um Ersatzansprüche für rechtmäßiges Handeln. Mangels einer landesrechtlichen Spezialzuweisung im niedersächsischen Justizgesetz auf der Grundlage des § 71 Abs. 3 GVG sind

²⁸ v. 23.10.2014 (Nds. GVBl. 2014, 276), zul. geändert durch Ges. v. 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

²⁹ Entsprechend z.B. § 73 Abs. 1 SOG LSA; so auch Hahn a.a.O. S. 210

Klagen bis zu einem Wert von 5.000 EUR beim Amtsgericht zu erheben, darüberhinaus beim Landgericht (§ 23 Nr. 1, § 71 Abs. 1 GVG).

9. Zusammenfassung

§ 6 Abs. 7 bis 9 TierGesG gibt Jagdausübungsberechtigten sowie Eigentümern und Besitzern bestimmter Grundflächen einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Schäden, die durch Anordnungen der Veterinärbehörden hinsichtlich einer verstärkten Bejagung, einer Beschränkung der Jagdausübung, zur Suche nach Fallwild, einer Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder aber der Beschränkungen des Verkehrs entstehen. Das Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Schweinepestverordnung normieren den Rechtsgrund der Ansprüche, aufgrund einer Rechtsfolgenverweisung zum Polizeirecht greifen ergänzend die Vorschriften des NPOG ein. Entgangener Gewinn, der über den Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder Nutzungsentgelts hinausgeht, wird deshalb nicht ersetzt. Zahlungspflichtig sind die Landkreise, da sie für die beschränkenden Anordnungen zuständig sind. Für gerichtliche Streitfälle über den Ersatz ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.